

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1803

10 (10.3.1803) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines
Intelligenz- oder Wochenblatt
für sämmtlich: Hochfürstlich: Badische Lande.
in Hochfürstlich: Markgrävlich: Badischem gnädigstem Privatlegito

Fürstliche neue Verordnung.

Rescriptum Generale an sämtliche Ober- und Aemter beeder Landestheile d. d. 19. Febr. 1803.
S. R. N. 1706.

Die Kosten der Fertigung des Meisterstücks betreffend.

Nachdem schon mehrere Fälle vorgekommen sind, wobey sich ergeben hat, daß die Fertigung der Meisterstücke gegen den Inhalt der obwohl nicht ganz übereinstimmenden Verordnungen beyder Landestheile mit so großen Kosten verknüpft gewesen, daß sie öfters sogar den gänzlichen Vermögens-Zerfall der jungen Meister nach sich ziehen; so haben Wir Uns unterthänigsten Vortrag darüber erstatten lassen, wie diesem Uebel gesteuert, und die hierüber vorliegenden Verordnungen am schicklichsten vereinigt werden möchten, und sehen Uns dadurch nunmehr veranlaßt, in Ansehung der Kosten bey Fertigung der Meisterstücke für beide Landestheile folgende allgemeine, gleichförmige Verordnung zu erlassen:

1. Sollen den Zunftmeistern in der Stadt für einen ganzen Tag, oder 8 Stunden 1 fl. und denen auf dem Lande 45 kr. Tagsgedühren ausgeworfen;
2. Denjenigen aber, die über 3 lo zur Beschaung und Examini-zung des Meisterstücks gehen müssen, für die Stunde Wegs, hin und her gerechnet, noch 12 kr. zugelegt werden.
3. Hat von den zu Beschaung und Prüfung des Meisterstücks erforderlichen Personen, immer nur ein Zunftmeister den, welcher das Meisterstück fertigt, täglich und bis zu dessen Beendigung Vor- und Nachmittags eine Stunde zu besuchen, wobey die Zunftmeister unter sich abwechseln sollen und jeder für eine Stunde in der Stadt 8 kr. und auf dem Lande 6 kr. ohne alle weitere Zöhrung in Anrechnung zu bringen hat, nach gefertigtem Meisterstück aber solches blos von einem Zunft- und einem Mitmeister zu beschaun und dafür jedem die oben sub No. 1. fixirte Tagsgedühr zu verabreichen ist.
4. Sollen alle Abgabe und Abreichung der Zöhrung, unter welchem Vorwand dieß auch geschehe, bei einer Strafe von 10. Reichsthalern für jeden Zunft- und Schaumeister verboten seyn.

Dieses habt ihr jedem neuangehenden Meister vor Aufgäbe des Meisterstücks besonders zu seiner Nachricht und Nachachtung mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß, wann ihm von den Zunft- oder Schaumeistern ein mehreres zugemuthet würde, er euch solches anzuzeigen habe, um ihn gegen die etwa befürchtete Verationen derselben in Schutz zu nehmen, die gegen Verordnung handelnde Meister zu bestrafen und auf deren Kosten durch andere unparteyische Meister das Meisterstück prüfen zu lassen. Hieran ic.

Gerichtliche Bekanntmachung.

Taelsruhe. Da nach dem von dem Arzt und Hebammenmeister eingezogenen pflichtmäßigen Berichte der Hebamme Göhlerin bey der Vor- und Nachentbindung der 8 Tage nach ihrer geschwinden und leichten Niederkunft an einem Mitchoersag verstorbenen Kiefer Hammerischen Ehefrau weder ungeschickte Behand-

lung noch Vernachlässigung der Wöchnerin zur Last gefallen ist, so wird dieses zur Rechtfertigung der von ihr in ihrem Beruf als gewissenhaft, sorgfältig und fleißig erfundenen Hebamme Göhlerin und zu Erhaltung des bey dem Publikum sich dadurch erworbenen Vertrauens hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und daher das über den Tod der Kiefer Hammer-

schen Ehefrau gegen die daran ganz unschuldige Hebamme Gählerin wahrscheinlich aus Haß und Mißgunst in Umlauf gekommene Gerüchte als gewissenlose und desohafte Verläumdung von Obrigkeit wegen hierdurch erklärt, Verordnet bey Oberamt Carlsruhe d. 3. März 1803.

Carlsruhe. Freitags den 18. kommenden Monats März wird die den Handelsmann Melazzoischen Resten zustehende zweistöckere Behausung an der langen Straße einseits neben der jüdischen Synagoge, andererseits dem Beckermeister Brenz auf dem hiesigen Rathhaus öffentlich versteigert werden. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe d. 24. Febr. 1803.

Carlsruhe. Zur Liquidation der Passio. Schulden des dahinsigen Bürger und Uhrenmacher Hausers, über dessen Vermögen sub hodierno der Gantypocess erkannt worden, ist Terminus auf Montag d. 28. März d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmt.

Dieses wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche an gedachten Häuser eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, solche in termino unter Mitbringung ihrer Beweismittel, Urkunden auf dem dahinsigen Rathhaus bey sonstigem Verlust angeben sollen; wobey zugleich bemerkt wird, daß schon in der 12ten Classe die Ehefrau um ihren Beibringens Rest nicht belegt werden kann. Verordnet beym Oberamt Carlsruhe d. 12. Febr. 1803.

Sachen so zu verkaufen.

Carlsruhe. Die Erben der verstorbenen 3 Kronenwirth Lukigischen Wittib sind gesonnen, die in die Verlassenschafts Masse gehörige, am Eck der Waldgasse gelegene 2 stöckige modilmäßig erbaute, mit der Schildwirthschafts, Gerechtigkeits zur 3 Kronen versehen Behausung, Dienstaas d. 22. März Nachmittags 2 Uhr in öffentlicher Versteigerung auf dem dahinsigen Rathhaus zu verkaufen.

Das Haus besteht im untern Stock in 5 Zimmern, mit 2 Küchen, in 8 Kreuzstöcken in die lange Straße, und 6 dergleichen in die Gasse, nebst 2 Einfarthen, im obern Stock in 8 Zimmern mit einem Saal und 2 Küchen, in 10. Kreuzstöcken in die lange Straße und 9 dergleichen in die Gasse.

Die Steigerungsbedingnisse wird jeder Liebhaber sehr billig finden, und es können selbige bey dem Miterben Schneidermeister Wilet täglich eingesehen werden, auch ist derselbe bevollmächtigt, vor dem Steigerungstermin einen Privatkauf abzuschließen. Carlsruhe d. 6. März 1803.

Carlsruhe. Das in die Verlassenschafts Masse des seeligen Herrn Geheimen Hofrath Böckmanns gehörige mit No. 49. bezeichnete Zirkel Haus mit einem durchaus gewölbten vortreflichen Keller, Hof und Garten, einseits neben der Macklorschen Hofbuchhandl. und andererseits neben Herrn Rathsverwandten und Cassierer

Drechsler und Herrn Geheimen Kammerier Vierorde gelegen, vornen auf den großen und hinten auf den kleinen Zirkel stehend, wird mit Obervormundschaftlicher Erlaubnuß samt dem Herrschaftlichen Beneficium, bey allenfälliger Ueberbauung des Gartens öffentlich versteigert und dem lezt Bietenden bey annehmlichem Gebote sogleich losgeschlagen werden.

Liebhabere wollen also das Haus vorerst in Augen schein nehmen, die Kaufbedingnisse sowohl als die Vergünstigungen bey Unterzogenem vernehmen, sofort aber bey dem noch besonders in diesen Blättern nach einigen Wochen bekannt gemacht werdenden Steigerungstermin anwohnen. Sollten sich ober vorher Liebhabere einfinden, mit denen man einen vortheilhaften Privatkauf abschließen könnte, so nimmt man dabey unter Vorbehalt Obervormundschaftlicher Ratification kein Bedenken. Carlsruhe den 26. Februar 1803.

Geheime Hofrath Böckmannsche Inventur Commission, Göding.

Stein. Zur Schuldenliquidation des wegziehenden Alt Michel Zechel und Jung Michel Zechel von Auerbach ist Tagfahrt auf Freitag den 16. März d. J. anberaumt. Alle diejenige welche daher eine Forderung an obige Personen zu machen haben, sollen an gedachten Tag vor dem amtl. Commissario in des Schultheißigen Haus zu Auerbach erscheinen ihre Forderungen liquidieren wo man ansonsten nach Ablauf des Termins niemand mehr Satisfaktion verschaffen wird. Verordnet bey Oberamt Stein den 21. Febr. 1803.

Stein. Zur Schuldenliquidation des wegziehenden Jonas Frank Bürger und Schneidermeister in Auerbach und der Christoph Ohmenfetterischen Wittib von da ist Terminus auf Dienstag den 15. März d. J. anberaumt, es sollen daher alle diejenige welche eine Forderung an gedachte Personen zu machen haben unter Mitbringung des Beweises in des Schultheißigen Haus zu Auerbach bey Verlust der Forderung am besagten Tag angeben. Verordnet beym Oberamt Stein den 18. Febr. 1803.

Stein. Zur Schuldenliquidation der wegziehenden Jakob Karcherischen Eheleuten von Spielberg, ist Tagfahrt auf Mittwoch d. 16. März d. J. anberaumt worden, es werden daher deren Gläubiger hiermit öffentlich vorgeladen, sich auf die gedachte Zeit in Spielberg auf dem Rathhaus vor dem amtlichen Commissario einzufinden und gehörig zu liquidieren, bei Verlust der Forderung. Verordnet Stein d. 18. Febr. 1803.

Stein. Ludwig Nies, Michael Schillinger und Jakob Wildenmann die verheurathete Bürgere von Auerbach wollen auswandern, es sollen daher alle diejenige, welche etwas an solche oder ihre Eheweiber

zu fordern haben, Montags d. 14. Merz d. J. Vormittags in des Schultheißen Haus zu Auerbach vor dem amtlichen Commissario bei der Schuldenliquidation sich einfinden und ihre Forderung eingeben, bei Strafe des Ausschlusses. Verordnet bei Ober und Amt Stein d. 18. Febr. 1803.

Stein. Die Glaubiger der wegziehenden Johannes Meierischen und Jung Jacob Zechelischen Eheleuten von Auerbach werden hiermit vorgeladen sich Montag den 21. Merz d. J. Vormittags bey der Schuldenliquidation vor dem amtlichen Commissario in des Schultheißen Haus zu Auerbach einzufinden und ihre Forderungen unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden einzugeben, indeme ansonsten hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird. Verordnet bey Ober und Amt Stein den 24. Febr. 1803.

Stein. Zur Schuldenliquidation des wegziehenden Jung Jakob Müllers und der Michel Sichertischen Wittib von Auerbach ist Termin auf Mittwoch den 23ten Merz h. a. Vormittags anberaumt. Alle diejenige, welche eine Forderung an diese Personen zu machen haben, sollen an gedachtem Tag vor dem amtl. Commissario in des Schultheißen Haus zu Auerbach erscheinen, und unter Mitbringung ihres Beweises ihre Forderung bei Verlust derselben angeben. Verordnet bei Ober und Amt Stein den 25. Febr. 1803.

Stein. Gottfried Walker, dessen Mutter Daniel Walkers Wittib, nebst seinen 2 Schwestern Catharine und Anne Marie Walkerin, auch Sibille Huberin, sämtlich von Fittersbach, sind Vorhabens wegzuziehen, weswegen zu deren Schuldenliquidation Tagfahrt auf Donnerstag den 24ten Merz d. J. anberaumt worden, wer daher etwas an solche zu fordern hat, soll sich auf gedachten Tag Vormittags in dem Wirthshaus zum Löwen in Fittersbach vor dem Amtlichen Commissario einfinden und seinen Beweis gleich mitbringen, bei Strafe des Ausschlusses. Verordnet bei Ober und Amt Stein den 25. Febr. 1803.

Stein. Zur Schuldenliquidation des außer Land ziehenden Michel Schreibers und Karl Pfattlechers von Wödingen ist Tagfahrt auf Samstag den 26. Merz d. J. anberaumt. Wer daher eine Forderung an dieselben zu machen hat, solle bey Verlust derselben an genanntem Tag zu Wödingen vor dem Amtl. Commissario auf dasgem Rathhaus erscheinen und solche unter Mitbringung des Beweises liquidiren. Verordnet beim Oberamt Stein den 26. Febr. 1803.

Stein. Zur Schulden Liquidation der nach Preussisch Pohlen ziehenden Jonathan Wackerischen Eheleuten, Georg Friedrich Wacker und dessen Braut Susanna Catharina Uebelhörin sodann Christine Walkerin und

deren Verobten Georg Wilhelm Uebelhör sämtlich von Fittersbach ist Tagfahrt auf Montag den 28. Merz d. J. anberaumt worden, es sollen dabero alle diejenige welche etwas an solche zu fordern haben auf obgedachten Tag Vormittags in dem Wirthshaus zum Löwen in Fittersbach vor dem Amtlichen Commissario sich einfinden, und gehörig liquidiren bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen. Verordnet Bey Ober und Amt Stein den 26. Februar 1803.

Emmendingen. Zu der Schulden Liquidation weil. Johannes Meyers, Jergen Sohns, und seiner auch verstorbenen Ehefrau Salome geb. Morzin, auch deren zweiter Ehemann Christoph Gasser zu Eichteten werden alle diejenige, welche ein Eigenthum, oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Montags d. 21. Merz d. J. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in das Wirthshaus zum Ochsen alda hiermit vorgeladen. Verordnet Emmendingen bey Oberamt den 18. Febr. 1803.

Emmendingen. Zu der Schuldenliquidation des Burgers jung Michael Adler, zu Bahlingen sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern habe, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden am Montag den 4. April 1803. im Wirthshaus zum Lamm in Bahlingen 8 Uhr Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg den 1. Merz. 1803.

Nahlberg. Zur Schuldenliquidation des in Gant gerathenen Burgers Friedrich Kneier von Rippenheim, sollen alle diejenige, welche etwas an die Masse zu fordern haben, bei Strafe des Ausschlusses, mit den Beweisurkunden, Montags den 28. Merz d. J. Vormittags um 10 Uhr, bei dem Theilungs Commissar in Rippenheim sich einfinden. Verordnet Nahlberg bey Oberamt den 15. Hornung 1803.

Köteln. Alle diejenige, welche an Hannß Stöcklen, Schuster in Binzen, etwas zu fordern haben, sollen sich auf den 4. April 1803 als dem zur Schuldenliquidation bestimmten Termin bei dem Commissario alda einfinden, ihre Forderung eingeben, und den Beweis darüber mitbringen, im Nichterscheinsfall aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden gehört werden. Verordnet bei Oberamt Ebrach den 26. Febr. 1803.

Köteln. Alle diejenige, welche an Paul Maurer den Wittwer in Binzen, etwas zu fordern haben, sollen sich auf den 6. April 1803, als dem zur Schuldenliquidation bestimmten Termin, bei dem Commissario alda einfinden, ihre Forderung eingeben, und

Die Beweise darüber mitbringen, im Nichterfahrungsfall aber gewärtigen, daß sie damit nicht weiter werden gehöret werden. Verordnet der Oberamt Lörrach den 3. März 1803.

Lörrach. Die Glaubiger des in Untersuchung gekommenen Michael Langendorfs in Malspurg werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen auf Freitag den 1. April bey dem Commissario in Malspurg einzugeben, und mittelst Vorbringung der nöthigen Beweisurkunden zu liquidiren. Verordnet bey Oberamt den 20. Febr. 1803.

Lörrach. Die Glaubiger der Schneider, Meisters Jonas Kammlers in Kandern werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen auf Montag den 4. April 1803. bey der Gantcommission in Kandern einzugeben und mittelst Vorbringung der erforderlichen Beweisurkunden zu liquidiren und zwar bey Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse. Verordnet bey Oberamt den 20. Febr. 1803.

Lörrach. Die Glaubiger des in Untersuchung gekommenen Schmieds Martin Effigs in Obereggenen werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen auf Dienstag den 5. April 1803 bey dem Commissario in Obereggenen einzugeben, und mittelst Vorbringung der erforderlichen Beweisurkunden zu liquidiren. Verordnet bey Oberamt den 20. Febr. 1803.

Lörrach. Alle diejenige, welche an den Wittwer Hans Jakob Ekenstein in Höllstein eine Forderung zu machen haben, sollen dieselbe Dienstags den 12. April d. J. mit den in Händen habenden Beweisurkunden bei sonstigem Verlust derselbigen entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte bei dem Commissario in Steinen eingeben und liquidiren. Verordnet bei Oberamt Lörrach den 4. März 1803.

Ettlingen. Christian Bantel, der hiesige Bürgersohn, ein Schumacher seiner Profession, welcher vor 18 Jahren in die Fremde gegangen ist, und bis her nichts mehr von sich hat hören lassen, wird an durch aufgefordert, binnen 9 Monaten vor dato an sich dahier zu stellen, oder von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, widrigenfalls sein Vermögen an seine nächsten Anverwandte gegen Caution ausgesetzt werden wird. Verordnet Ettlingen bey Amt d. 1. Febr. 1803.

Königsbach. Der gewesene Flekens Schütz, Jakob Friederich Seefried dahier und dessen, Mutter Alt Jacob Schneiders Wittwe, ziehen nach Preussisch Pohlen. Deswegen haben ihre Glaubiger, die an sie allenfalls zu machen habende Forderungen bey deren Verlust, binnen 14 Tagen dahier zu liquidiren. Den 26. Febr. 1803.

Reichsfreiherrlich v. St. Andre'sches
Stabsamt.

Königsbach. Der hiesige Hinterfasse, Michael Seifert, vulgo Portugaller, will nach Preussisch Polen ziehen. Wer nun etwas an denselben zu fordern hat, wird aufgerufen, solches sub praedicio binnen 3 Wochen dahier einzugeben. Den 13. Febr. 1803.

Reichsfreiherrl. v. St. Andre'sches
Stabsamt.

Stift Gengenbach. Der den 30. März 1787 in k. k. Kriegsdienste auf 6 Jahr übergebene künftige Unterthans Sohn Jakob Kern ab dem Holzgat oder dessen allenfallsige Leibeserben werden hiemit vorgeladen, sich binnen einer Frist von 6 Monaten um ihr mittlerweile angefallenes väterliches unter Kuratel sich befindendes Vermögen von 46 fl. 13 kr. bey unterzogener Stelle zu melden und auszuweisen, widrigenfalls dasselbe alsdann ihren nächsten Verwandten gegen Sicherheitsleistung hinaus gegeben wird. Stift Gengenbach den 15. Febr. 1803.

Kanzley allda.

Sachen so zu leihen gesucht werden.

Carlsruhe. Ein anständig möbirtes Zimmer wird auf quartalweise Miete für einen ledigen und stillen Menschen gesucht. Ein Näheres ist im IntelligenzComptoir zu erfahren.

Sachen so zu verleihen.

Carlsruhe. In der Behauung des Hrn. Hof-Musikus Wöggel in der Waldhornstraße ist der mittlere Stock zu vermieten, und kann alle Tage bezogen werden. Das Nähere ist bey der Frau Hof-Dienerin Welper in der Kronengasse zu erfragen.

Carlsruhe. Es ist ein Viertel Garten zu verkaufen vor dem Linkenheimer Thor, mit Baum besetzt, ein Gartenhaus nebst einem Keller, eine Dunggrube. Das Nähere ist im IntelligenzComptoir zu erfragen.

Gebörne.

Carlsruhe. Den 1. März. Wilhelm Heinrich, B. Herr Heinrich Baurittel, Fürstl. Rechnungsrath. Den 6. März. Karl Wilhelm, B. Ludwig Ernst Weldenbach, Fürstl. Trüffelsäger.

In der hiesig. ref. Gemeinde den 3. März. Gustav Heinrich, B. Herr C. C. Kuplethal hiesig. ref. Pfarrer. Gestorben.

Carlsruhe. Den 2. März. Hr. Karl Friedrich Stahl, Kammerlaquat, alt 34 J. 6 M. 8 T. Den 2. März. Maria Magdalena, geb. Dertle, Wittb. weil. Fried. Lutz, hiesigen Burgers und Schuhmachermeisters, alt 78 J. 9 M. 28. T. Den 5. März. Karoline, B. Hr. August Rüppele, Burger und Bierbrauer, alt 9. T.

Dienstmächrichten

Dem Kammeragenten, Herrn Israel Jakobs Sohn zu Braunschweig haben Serenissimus den Charakter eines hiesig Fürstl. Hofagenten zu ertheilen gnädigst geruhet. Carlsruhe den 7. März 1803.